

Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen

3Faktur GmbH
Göschwitzer Straße 22
07745 Jena
Deutschland

- im Folgenden 3Faktur genannt -

und

Firma

Adresse

- im Folgenden Auftraggeber genannt -

Die Firma 3Faktur GmbH erhält von Auftraggeber 3D-Modelle, CAD-Daten, technische Zeichnungen oder anderweitige Daten von Bauteilen bzw. Komponenten, die zur Angebotslegung und Produktion herangezogen werden. Die dabei übermittelten Informationen und Spezifikationen stellen das Know-how von Auftraggeber dar und stehen unter folgender Geheimhaltungspflicht:

1. 3Faktur verpflichtet sich, alle im Zusammenhang mit den von Auftraggeber mitgeteilten oder noch mitzuteilenden Informationen und erworbenen Kenntnisse über sämtliche berührenden Betriebsvorgänge, wie z. B. Grundlagen, Arbeitsweise, Herstellung, Neuentwicklung, Verbesserung, sonstige Details oder ähnliches, geheim zu halten, auch wenn diese nicht ausdrücklich als geheim oder vertraulich bezeichnet worden sind.
2. 3Faktur ist nicht berechtigt, vorbezeichnete Informationen und/oder Kenntnisse, ohne vorherige schriftliche Zustimmung vom Auftraggeber, selbst zu verwerten oder für eigene Zwecke zu nutzen. Die Verwertung der Kenntnisse und/oder Informationen ist auf die Erstellung von Angeboten und die beauftragte Produktion bzw. Konstruktion beschränkt.
3. Diese Geheimhaltungsvereinbarungsverpflichtung bleibt auch bei Ablehnung einer Angebotsabgabe, nach vollständiger Abwicklung des jeweiligen Herstellungsauftrages und/oder Erstellung des Angebotes fortbestehen.

4. Die vorstehend aufgeführten Geheimhaltungsverpflichtungen entfallen nur, wenn und soweit die betreffenden Informationen und/oder Kenntnisse nachweislich:

- dem Anbieter vor der Mitteilung bekannt waren
- der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren
- der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden des Anbieters bekannt oder allgemein zugänglich geworden sind, oder
- im Wesentlichen Informationen entsprechen, die dem Anbieter zu irgendeinem Zeitpunkt von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht worden sind.

5. 3Faktur verpflichtet sich, die vorstehenden Geheimhaltungsverpflichtungen auch seinen sämtlichen Betriebsangehörigen und Subunternehmern und Zulieferern aufzuerlegen, die aufgrund ihrer Tätigkeit entsprechende Informationen und/oder Kenntnisse erlangen können. Diese Geheimhaltungsverpflichtungen sind den Mitarbeitern der Vertragsparteien auch für die Zeit nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses aufzuerlegen.

6. Für diese Vereinbarung gilt Schriftform; Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen bedürfen ebenfalls der Schriftform. Dasselbe gilt für Änderung der Schriftformregel selbst. Sollte eine Bestimmung dieser Geheimhaltungsvereinbarung unwirksam sein oder undurchführbar werden, werden hierdurch die übrigen Bestimmungen der Geheimhaltungsvereinbarung nicht berührt. Die Vertragsparteien sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, diese unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende, zulässige Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Inhalts dieser Geheimhaltungsvereinbarung herbeigeführt wird.

7. Für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Geheimhaltungsvereinbarung ergebenden Streitigkeiten, einschließlich der Frage des Zustandekommens dieser Geheimhaltungsvereinbarung, ihrer Beendigung und ihrer Fortwirkung nach Beendigung, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Jena vereinbart. Es gilt deutsches Recht.

3Faktur GmbH

Ort

Datum

Ort

Datum

Name / Position

Name / Position

Unterschrift 3Faktur

Unterschrift Auftraggeber